

Anhang Philippinen (PH) – Teil Fleisch

F1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit sind 6 Betriebe für den Export von Schweine- und Rindfleisch sowie von daraus hergestellten Erzeugnissen zugelassen. Österreich besitzt derzeit keine Systemzulassung für Export von Schweine- und Rindfleisch und Fleischerzeugnissen nach Philippinen. Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export in die Philippinen zugelassene Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus – Zerlegebetrieb – Verarbeitungsbetrieb - Kühlhaus).
- 2) Für die Zulassung zum Export ist der Questionnaire Annex B (Anhang PH-F2) auszufüllen.
- 3) Zulassungsanträge sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln (siehe DE 9, Punkt 5.7.1).
- 4) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die Veterinärbehörde der Philippinen weitergeleitet. Die Zulassung der betreffenden Betriebe erfolgt nach einem von der Veterinärbehörde der Philippinen durchgeführten Audit.
- 5) Der Betrieb muss die Anforderungen der „Section 3.3“ und „Section 3.4“ des Anhangs PH-F3-Bedingungen für Rind- und Schweinefleisch und /oder Anhangs PH-F4- Bedingungen für Rind- und Schweinefleischerzeugnisse erfüllen.

Diese spezifischen Anforderungen sind auch auf der Rückseite des jeweiligen „Certificate of Accreditation of Foreign Meat Establishment“ gedruckt. (Beinhalten die Konditionen zur Beibehaltung dieser Zulassung als auch die Export – und Labeling Requirements und die Suspence Clause)

- 6) Bei der Abfertigung ist zu beachten, dass eine elektronische Kopie vom Health Certificate (gemäß 3.4.10 der Bedingungen) an folgende E-Mail Adresse: export@sozialministerium.at mit dem Betreff- **Export Philippinen** -zu versenden ist.
- 7) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 8) Abgesehen vom HC (Health Certificate/ Veterinärzeugnis) muss jede Sendung, die in Österreich abgefertigt wird, auch noch von einem SPS Import Clearance Dokument begleitet werden. Dieses Dokument ist vom jeweiligen Importeur für jede Export

Sendung zu organisieren und dem Exporteur zu übermitteln und muss die Sendung durchgängig begleiten.

- 9) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel/Export abrufbar.